IV.

Böhmisch-Pfälzischer Krieg.
(1618—1625.)

15.

In dem augsburger Religionsfrieden war nur den protestantischen Ständen nicht den Unterthanen Religionsfreiheit zugesichert. Dasselbe fand in Betreff des Majestätsbriefes Statt, welchen die Böhmen dem Kaiser Rudolph II. abgepreßt hatten. Nur den Ständen und königlichen Städten (deren Magistrate sich gleiche Rechte mit den Ständen zu erringen gewußt hatten) ward durch denselben bewilligt: Kirchen und Schulen zu errichten, und ihren protestantischen Gottesdienst öffentlich auszuüben; in allen übrigen Städten, Marktflecken ꝛc. blieb es dem Herrn, welchem sie gehörten, überlassen, ob und wie weit er seinen Unterthanen Religionsfreiheit gestatten wollte. Dieses Rechts meinten die katholischen Grundbesitzer in Böhmen sich bedienen zu können, um ihre Unterthanen theils bei der alten Lehre zu erhalten, theils sie wieder zu derselben zurückzuführen, und die Jesuiten ermunterten sie dazu auf alle Weise.

In Deutschland hatte eine Erklärung Kaiser Ferdinands I. den geistlichen Landständen das Recht: die Religionsfreiheit ihrer Unterthanen bestimmen zu können, streitig gemacht; die Unterthanen geistlicher Landstände in Böhmen glaubten aber, daß jene Erklärung des Kaisers auch für sie gültig sey, und achteten sich überdieß den Unterthanen in den königlichen Städten gleich, indem sie die geistlichen Güter zu den Krongütern zählten. Als sich daher die Zahl der Protestanten in Böhmen immer

https://doi.org/10.24355/dbbs.084-202206221523-0